

Name, Vorname

03.03.23

Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 073-ZR-I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs 02/22 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 06/23 die Examensklausuren schreiben werde.

Unterschrift

①

Az. 308 o 124/17

Landgericht Hamburg

Im Namen des Volkes

Vorlesung

In dem Rechtsstreit

des Herrn Nils Walters, Kalvek 23, 20457
Hamburg

- Kläger -

Prozessberlehnwächter; Rechtsanwältin Mahina
Hohmeyer, Kammannsplatz 11, 20457 Hamburg

gegen

die Elsfahrzeug Schinde GmbH, verkehrt unter
der Gesellschaftlichen Förschwerden, Weiden-
weg 47, 20714 Hamburg

- Beklagte -

②

Prozessberatungsschreiber; Rechtsanwältin Dr.
Südhoff, Gmündergasse 2, 202099 Hamburg

hat das Landgericht Hamburg, Zivilkammer
8, durch den Richter am Landgericht
Dr. Wind als Einwohner auf
die vorstehende Verhandlung vom
10.11.2017 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt,
an den Kläger 10.037,57 € netto
Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten
über dem Basiszinssatz seit dem
07.02.17 zu zahlen, Zug - an
Zug gegen Rückgabe und Rückübereinstimmung
des Fahrzeugs Volvo V40, F1R,
AB5CD123789987432.

2. Es wird festgestellt, dass sich
die Beklagte mit der Annahme des
in Ziff. 2 genannten Fahrzeugs
in Verzug befindet.

keine Abklärungen
mit Tewor

③ 3. Die Beihilfe wird verholt,
an den Kläger 300,00 €
zu zahlen.

4. Die Beihilfe wird verholt,
an den Kläger 958,19 €
hebst Zinsen in Höhe von
5%-Punkten über dem Basis-
Zinssatz seit dem 02.03.17
zu zahlen.

5. Die Kosten des Rechtsberichts
trägt die Beihilfe.

wenn somit
um für
eine Partei,
dann ist
dies nicht
hinzuzubehalten

6. Das Urteil ist ~~für den~~
~~Klage~~ vällig vollstreckbar,
~~jedoch mit sehr~~ Sicherheits-
leistung in Höhe ca 110%
des jeweils zu vollstreckenden
Betrages).

(4)

Tatbestand

Die Parteien schließen am das Beobachten
eines Rückgenahrungsanspruchs aus einem
Kfz - Kaufvertrag sowie damit in
Verbindung stehender Ersatzansprüche.

Der Kläger ist Käufer, die Beklagte
Verkäuferin des Sachzeugenständlichen
PKW Volvo V40 (FIN: AB5CD 123789
987432).

Über diesen PKW schlossen die
Parteien am 27.10.16 einen Kauf-
vertrag zu einem Preis von
11.000€. Am 02.11.16 erfolgte
die Übergabe des PKW's. Zu
diesem Zeitpunkt hatte das
Fahrzeug eine Laufleistung von 81.500
km.

Am 09.11.16 kauft der Kläger
ebenfalls bei der Beklagten eine
für den zuvor gekauften PKW
passende Dachbox (EAN: 11847392847)
zu einem Preis von 300€. Diese
bleibt jedoch nach dem Kauf
unbenutzt.

In der Folgezeit rügte der Kläger die Mängelhaftigkeit der Kupplung und Bremse des Fahrzeugs, woraufhin die Beklagte zwischen dem 19.12.16 und dem 21.12.16 die Kupplung des Fahrzeugs erneut und den Bremsenstärker austauschte.

Nachdem der Kläger am 09.01.17 erneut die Funktion der Bremse bei der Beklagten bemängelte, fand sie diese erneut den Bremsenstärker aus.

Am 12.01.17 brachte der Kläger das Fahrzeug erneut zur Beklagten und beschuldigte unter anderem, dass das Kupplungspedal nunmehr nach Befestigung wiederholt am Fahrzeugboden hängen geblieben sei. Bei einer daraufhin mit einem Angestellten der Beklagten und dem Kläger durchgeführte Probefahrt trat dieses Verhalten nicht auf. Der Angestellte der Beklagten ~~fakturte den Kläger darum hin~~ ~~und~~ bezweckte daraufhin das

⑥

Nachdem eines solchen Fehlers und forderte den Kläger auf, erneut unskellig zu werden, stellte das beschriebene Verhalten nochmals aufheben. Eine identische Anforderung erhielt der Kläger bei einem ~~Auf~~ Telefonat mit dem Geschäftsführer der Beklagten am darauf folgenden Tag.

④ Samstag, den

Am ^{14.}01.17 bezog sich der Kläger daraufhin erneut zur Beklagten um eine Besetzung der Fehlfehler zu erwiedern. Hierzu kam es jedoch nicht, da lediglich eine Büchsehaft der Beklagten zugezogen war. Der Kläger fuhr daher wieder nach Hanse und stellte das Auto dort ab, woranhin ~~er~~ er es in der Folgezeit aufgrund der Fehlfehler unbemerkt ließ.

Mit Schreiben vom 18.01.17 erklärte die Prozessberollmächtigte des Klägers in dessen Namen den Rücktritt vom KfZ-Kontorwagen

und forderte den Beklagten zur Rückzahlung des Konfiskates bis zum 06.02.17 auf. Zugleich teilte sie dem Beklagten mit, dass sie jederzeit - nach Terminvereinbarung - das Fahrzeug beim Kläger abholen könne.

Mit Schreiben vom 03.02.17 und der Rücktritt sowie das Versteck von Mängel durch die Beklagte zurückgenommen.

Nachdem der Kläger zunächst behauptet hat, unter behandelte, auch nach dem zweiten Ansturz des Bremsverstärkers seien die Bremsen noch ~~da~~ nicht hinnehmbar fahrbereit gewesen, ist deren Mängelhaftigkeit nach dem Ergebnis des Sachverständigenberichts vom 09.06.17 unbestreitig geworden.

Der Kläger ist nach wie vor der Ansicht, ihm stehe aufgrund der Mängelhaftigkeit der Kupplung ein Rücktrittsrecht zu. Aufgrund des Verhaltens der Beklagten, insbesondere einer

ja, deren Mängelhaftigkeit nach Begutachtung; aber ob sie vorher defekt waren ist weiterhin sh.

Weigenz doch zur Reparatur, wie Sie auch zum Rückruf berechtigt gewesen. Da die Dachbox infolge des Rückrufs für Sie nutzlos sei; stände Ihnen auch ein Abzug auf Zahlung der 300 € zu. Lebhaft könnte der Käufer ~~noch der~~ bereits am seines Prozessberollmächtigte entstehen. Geschäftsführer verlegen, da sich die Bebylete bereits in Verzug befanden hätte.

Der Kläger beantragt,

Plausibil

1. Die Bebylete ~~wird verurteilt,~~ zu verurteilen an den Käufer 11.000 € neben Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 07.07.17 zu zahlen, Zug-zu-Zug gegen Rückgabe und Rücküberweisung des Fahrzeugs Volvo V40, FN: AB5CD123 7899 87932,
2. ~~Die Bebylete~~ Es wird festgestellt, festgestellt, dass S. i. die Bebylete mit der Annahme des in Ziff. 1 genannten Fahrzeugs in Verzug befindet.

9

a. o.

3. Die Beklagte wird verurteilt,
an den Kläger 300,00 € neben
Zinsen in Höhe von 5 Prozent
punkten über dem Basis-
zinssatz seit Rechtsbehauptung
zu zahlen,

a. o.

4. Die Beklagte wird verurteilt,
an den Kläger iagenrichtliche
Rechtsanwaltskosten in Höhe von
958,79 € neben Zinsen in
Höhe von 5 Prozentpunkten über
dem Basiszinssatz seit
Rechtsbehauptung zu zahlen.

Klagalehrgangs-
Antrag?

main
z. S. 14

Nachdem die Beklagte zunächst eine
Höhenübersetzung des Kupplungspedals am
Fahrzeugboden bestritten hatte, wurde
dies nach Ergebnis des Sachverständigen-
gutachtens widerstellt. Die Beklagte
ist jedoch der Ansicht, hierin stege
jednfalls kein erheblicher Mangel, weshalb
der Kläger nicht zum Rückruf berechtigt
sei. ~~Denfalls~~ Auch sei ein Rückruf
nunmehr ausgeschlossen, da der Mangel
im Zuge der Erörterung des Gutachtens

10

vom Fahreständiger gehoben wurde.

Das besagte Fahreständigergericht hat das Gericht mit Beschluss vom 09.06.17 angeordnet. Wegen des Inh. Inhalts wird auf Bl. 9d. A Bezug genommen.^{des Schriftes} Das Gericht hat die Parteien zum Inhalt des Gutachtens in der mittleren Verhandlung vom 10.11.17 angehört. Wegen des Inhalts wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen:

das ist ganz
ausgeschieden
alles was ein
Tatbestand stellt,
ergibt sich bestimmt
aus der Einheit-
heit zu betrachten

2) Die Klage ist der
Behörde am 06.03.17
zugestellt worden

Mittleren
Verhandlung
Sicherstellung
samt bereits
im Anschl.
Teil erwartet
werden

In der mittleren Verhandlung vom 10.11.17 hat die Behörde h. Offenbar die Aufhebung der Klageansprüche mit einem Wertersatz angesetzt in Höhe von 969,90 € erklärt. Dieser stand ihr aufgrund der Nutzung des PKW's durch den Käufer nach Belebung des Fehlers an der Kupplung zu. Der Käufer hat unrichtig nach Übergabe eine Strecke von 19.583 km mit dem Fahrzeug zurückgelegt. ☺

⑦

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und im fernersten Umfang begründet.

wodurch ist
I. Die Klage ist zulässig, da sie insbesondere beim zuständigen Gericht erhoben wurde, die Parteien partei- und prozessfähig sind und ein Feststellungsinteresse hinsichtlich des Anhangs zu Ziff. 2 vorliegt.

Das CG Hamburg ist gem. §§ 12, 17 ZPO örtlich zuständig. Die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts ergibt sich aus §§ 23 Nr. 1, 47 GVG, da der Schadenswert sich auf mehr als 5000 bezieht.

Dies gilt für alle Anträge, da diese gem. § 260 ZPO gemeinsam verhafthilf werden können und gem. § 5 ZPO der gemeinsame, aus den einzelnen Anträgen additiv Schadenswert gilt.

⑫
aber eigentlich
ist es bei
Rechtsverhältnis



Die Partei- und Prozessfähigkeit des Klägers ergibt sich aus § 550 I, § 7 I ZPO, die der Beklagte aus § 50 I ZPO i.V.m. § 73 GmbHG bzw. § 7 III ZPO i.V.m. § 35 GmbHG.

Der Klagte hat von ein Interesse gem. § 256 I ZPO an der Feststellung des Antrags zu Ziff. 2. Dieses ergibt sich hier insbesondere aus den §§ 756, 765 ZPO, weil eine Feststellung des Annahmeurteils im Verletzt dem Klagten die Vollstreckung seiner Klageforderung aus Ziff. 1 erleichtert. So ist in diesen Fällen der Benehmen des Kreditors der Zug-an-Zug-Testzug gegenüber dem Gerichtsvollzieher entbehrlich.

⑬

Die Klage ist auch überwiegend, nämlich im tenorischen Umfang begründet.

Der Antrag zu Ziff. 1 ist ^{überwiegend} begründet, da dem Kläger ein Anspruch auf Rückzahlung ~~ab~~ von 10.031,57 € aus SS 937 Nr. 2, 323 I z. Alt., 346 I BGB zusteht.

Ein solcher Anspruch setzt einen Kaufvertrag, einen Mangel bei Gefahrübergang sowie das Verlösen der Transaktionskosten des Rückhalts gem. 5323 BGB voraus.

Ein Kaufvertrag wurde zwischen den Parteien am 23.10.16 geschlossen.

Gefahrübergang gem. 5996 S. 7 BGB fand sodann am 02.11.16 statt.

Zu diesem Zeitpunkt war das Kaufobjekt, der Schutzgegenständliche PKW, mit einem Mangel gem.

5934 III Nr. 1 BGB behaftet.

(21) Hier nach liegt ein Mängel vor, wenn die Ist- von der Sollbeschleunigbarkeit in der Form abweicht, dass g. h. die Sache nicht für die gewünschte Verwendung geeignet. Dies war hier der Fall.

Der PKW wies einen defekten Kupplungszylinder auf, der dazu führt, dass das Kupplungspedal regelmäßig am Fußrammboden des Autos hängen bleibt. Es kann sodann nur mit Kraft einwirken auf die Rückseite des Pedals wieder in die Normalstellung verbracht werden. Dies wurde vom Sachverständigen Reutter festgestellt und ist zwischen den Parteien unstrittig.

ist es nicht!
Eine Partei leistet
ihren Vorwurf
auch nach einer
Entschuldigung eines
SV-Jublaclüters
o. anderer Beweise
nicht viert fallen.
Die Ausserordentliche
setzung der B

In dieser Fehlfunktion des Kupplungs-
pedals ist auch ein Mängel zu
sehen, da die Kosten für die
regelmäßigen Korrekturen des Pedals
mit dem fiktivierten die Fahrbarkeit des Fahrzeugs
nicht den
Mängel nicht
umsteigt! und die verkehrsreine Führung

(17)

erheblich einschränkt.

✓ Gem. § 477 BGB wird auch vermutet, dass dieser Regel bei
bei Gefahrübertragung vorlag, da es
sich bei dem Gescheft zwischen
den Parteien um einen Verbrauchs-
güterkauf gem. § 479 I BGB handelt,
~~und~~ sich der Regel entsprechend des
§ 477 I BGB innerhalb eines
Jahres und die Art des Mängels
auch nicht mit der Vermutung
unvereinbar ~~ist~~ war. Ein Vertrag
der Bekämpfer, die die Vermutung
hätte erschüttern können, bleibt aus.

Des Weiteren liegt auch die
Zum Rückruf berechtigten
Voraussetzung des § 323 I, II BGB
vor. Diese legt in dem Vertrag
einen Schlechtkauf sowie dem
Erhaltenswerten Fristseitig, sofern diese
solche nicht gem. § 323 II BGB abhängt
ist.

Eine Schlechtkessung ist in der Übereignung des mangelhaften Pakts zu sehen.

~~Dann~~ Der Kläger hat hier keine Frist zur Nachbesserung gesehen; eine Sache war jedoch gem. § 940 S. 1, 2 BGB erlaubt. Dies ist nämlich gem. § 990 S. 1, 2 dann der Fall, wenn die dem Käufer zustehende Art der Nachbesserung fehlschlägt, wobei gem. § 940 S. 2 BGB ein solcher Fehlschlag im Falle der Nachbesserung nach dem zweiten erfolglosen Versuch vermutet wird. So liegt der Fall hier.

Die hier dem Käufer gem. § 939 I BGB zustehende Nachbesserung führte nämlich aus nach dem zweiten Versuch nicht zur Belebung des Mangels.

Der erste Nachbesserungsversuch stellt ~~die der tatsächl~~ die Erneuerung der Kupplung durch die Beklagte

(17) das ist einer
zweifelhaft,
aber wohl
noch vertretbar dar.

zwischen dem 14.02 und 27.12.76
dar.

Auch die Probefahrt des Mitarbeiters
der Beklagten stellt einen Nahlesungs-
versuch im Sinne des § 4110 S. 1, 2 BGB
~~W~~ Unter solche ~~sol~~ Fällen
nämlich nicht bloß tatsächliche
erfolglose Reparaturen, sondern auch
Bemühungen, die mit der Erlösung
des Mängels zusammenhängen. Rüft
der Käufer nämlich einen Mängel,
so ist der Verkäufer im Zuge seiner
Pflicht aus § 439 I BGB dazu
gehalten, der Rüge auf den Grund
zu gehen und angemessene Bemühungen
zu unternehmen, die Existenz und
Ursache des Mängels zu erfragen.
Ob letztlich die Erlösung oder
der Versuch der Behebung nicht
zum Erfolg führt, ist dem Einfluss
des Käufers entzogen und kann für
diesen keinen Unterschied machen.
Die Vermutung des § 4110 S. 2 BGB wurde
nicht durch Urteile der Richter erhärrtet.

~~Dazu~~

Da sich hieraus bereits die Entscheidung der Frist ergibt, bedarf die Frage, ob eine Solde auch aus § 323 II Nr. 2 BGB hoff Reiser abschließen kann. Die Kammer weist jedoch darauf hin, dass an das Verteilen einer "entschädigend auf entgeltlichen Verweisung" hohe Anforderungen gestellt werden und eine solde Dementierung nur angenommen wird, wenn es sich tatsächlich um das Rechte Wort des Verkäufers gehandelt hat. ~~Was~~ Von diesem Hinweis scheinen die Voraussetzungen nicht erfüllt zu sein, da die Behaftung es dem Käufer offiziell über den Major ^{an der Kaufung} erneut darzulegen und für dieser Fall eine Naherföllung nicht ausschloss. Die Verweisung ~~der~~ höchstwahrscheinlich der Ausbeutung der Brenner spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle. Letztlich bedarf die Frage ^{jedoch} was oben genannt Gründer haben abschließende Entscheidung.

(17)

Der Richter hat nun auch nicht gem.
§ 323 I Z BGB ausgeschlossen, da
die Pflichtverletzung des Beklagten
nicht unerheblich war. Die Unrechtfä-
higkeit einer Pflichtverletzung ist anhand
einer umfassenden Interessabwägung
zu beurkosten, wobei vor allem auch
die Mängelentstehungskosten und die mit
dem Mängel verbundene Beeinträchtigung
zu berücksichtigen sind. Eine solche
Abwägung führt hier nicht zu
Ausschluss des Mangels.

Entgegen der Hoffnung der Beklagten
führt das Vorkommen von Mängelentstehungs-
kosten von unter 5% des Kaufpreises nicht
zu einer ganzschalen Unrechtfähigkeit.

Vielmehr wird bei Entstehungskosten
von mehr als 5% in der Regel die
Erreichbarkeit bejaht. Dies ~~geschieht~~
~~wirkt den~~ bedeutet jedoch nicht
im Umkehrschluss, dass bei unter
5% in der Regel von Unrechtfähigkeit
auszugehen ist. Vielmehr sind
in diesem Fall die ^{besonders} Voraussetzungen des
Falles heranzuziehen. Hier ist zu

berücksichtigen, dass der Kupplungs-
defekt die Verkehrssicherheit des Autos
erheblich einschränkte und den
Kläger somit bei Nutzung des Autos
erheblicher Gesundheits- und im
schlimmsten Fall Lebensgefahr aussetzt.
Dies mache das Auto für den
Kläger hoch der gewöhnlichen Nutz-
besitzungsrisiken nicht unikar.

Die Beurteilung auf das Richttatsachen
durch den Kläger ist auch nicht zu
§ 292 BGB dadurch ausgeschlossen,
dass der Magdeburger Richter
vom Sachverständigen behoben wurde.
So kommt es nämlich für das
Vorliegen der Richttatsachenvorwissenung grundsätzlich
auf der Zeitpunkt der Richttats-
erstellung an, die am 18.01.77
erfolgte. Darüber hinaus ist die
Magdeburgersichtung nicht der Behörden
zuzuordnen, da sie nicht von dieser
veranlasst wurde.

(21)

Der somit dem Grüle nach entstandene Anspruch vom 5346 I BGB in Höhe von 11.000 € ist jedoch durch Abholung der Belegungen in Höhe von 769,49 € erloschen (5389 BGB).

✓

Da die Bedrohung für die hilfloseren Eltern höchst eingehalten ist, ~~wurde~~ ist das Gericht zur Entlastung über diese befugt.

✓

Der hilfloseren Elternabzug der Infektion steht nicht § 253 II Nr. 2 ZPO entgegen, da es sich bei der Erhöhung des primären Einwände der Belegungen um eine inverzessuelle Bedrohung handelt, bei der die von § 253 II Nr. 2 ZPO zu erwartende Rechtsunsicherheit nicht besteht.

Aus dem gleichen Grund steht der Abzug auch nicht § 388 S.2 BGB entgegen.

Der Beurteilstatut der Infektion steht auch nicht § 296 II ZPO entgegen.

(22)

Voraussetzung für eine wichtige Haftpflicht ist gem. § 387 BGB, dass sich Haupt- und Nebenschäden aufrechterhalten gegenüberstehen.

Die Gegebschuld stellt ~~die~~ den Anspruch der Kläger in Höhe von 11.000 € aus § 346 I BGB dar.

Die Beklagte hat ~~ist~~ dagegen eine Forderung gegen den Kläger aus § 346 I BGB in Höhe von
BS 346 I, II N. 1 BGB in Höhe von 969,49 €. Die Beklagte holt nämlich aus § 346 I BGB einen Anspruch auf Rückgängig des PKW's, wobei ihr auch gezogene Kosten heranzuziehen sind. Bei dem Gebrauch des PKW's als Fahrzeug handelt es sich um Naturzutaten im Sinne des § 100 BGB. Diese kann die Beklagte nichts in Naturzutaten heranziehen, weshalb ihr gem. § 346 II N. 1 BGB der Wert der Naturzutaten zu

(2) erschen sind. Dieser beträgt 969,49 Z.

⊕
„Nutzungsmöglichkeit“
Inhaberrechte)

Der Watersakonspruch ist nach Art. 117
Ziff. S 346 II N. 3 BGB ausgeschlossen,
da dies bloß Watersakonsprüche
gegen Verschlechterung des Nutzungsvertrages
befiehlt.

Ebenfalls ist der Watersak nach Art.
dadurch ausgeschlossen, dass die
Nutzungsmöglichkeit hier erst durch
die Sachverständigen herbeigeführt
wurde. Da dem Hukymus eines
gewissen Interessenten zugeschrieben, den
S 346 BGB herbeizuführen soll, muss
es nämlich darum ankommen, welche
Ver- und Nutzungsrechte ~~der~~ die
Parteien jenesfalls im Zuge der Vertrags-
durchsetzung erhalten haben. Hier
sollten ~~die~~ die Nutzungsmöglichkeiten des Käufers
primär auf dem Besitz des Inhabers
und nicht auf dem Repräsentanten durch
die Sachverständigen.

(21)
Der Antrag zu Ziff. 2 ist begründet,
da sich die Bedürfe gem. § 293
BGB in Annahmeverzug befindet.
~~Hierzu ist~~ Der Käufer hat
den Beleger den Leistung normlich
gem. § 294 BGB wie geschuldet
anzuerkennen. ~~Wegen~~ Für die Frage, wie
die Leistung geschuldet ist, ist insbesondere
der Leistungsnach § 269 BGB
entscheidend. Dieser bezieht sich
im Rahmen von Rückerstattungsschulden -
Verhältnissen am Belegerlebensart der
Sache, also beim Käufer.

Der Antrag zu Ziff. 3 ist überwiegend
begründet, da ein solcher Anspruch aus § 284 Abs. 1 ff.
So liegen die Voraussetzungen des § 284
BGB vor, da die Abnahmen des
Schadensersatzes ~~des~~ gem. §§ 280 II, 281 BGB dem Käufer auch gegeben
sind. Insbesondere ist eine sonst
erlaubtbare Entlastung auch hier gem.
§ 290 BGB entbehrlich.

(25)

~~Blatt 18~~

Bei der Druckbox handelt es sich lösbar
hieraus um eine feste Anforderung
gem. § 284 BGB, da der Käufer diese
aufgrund nun anderweitiger Abstolz
nicht mehr kann.

A

Allerdings kann der Käufer nicht
300 € verlangen und die Druckbox
behalten, vielmehr ist diese gem.
§ 281 IV BGB analog Zug-an-Zug
an die Behaftete heranzugeben.

✓

Der Käuferantrag zu Ziff. C ist
begründet, da sich die Behaftete zum
Zeitpunkt der Beauftragung der
Ruhrauhrkette zwischen dem 11.07. und
18.07.17 gem. § 286 BGB im
Verzug befand. Insbesondere lag
in der Anforderung zur Mängelberichtigung
am 12.07. und am 13.07. eine
Mängel gem. § 286 BGB, da hierin
eine erdenkliche Überlieferung zum
Leihe gem. § 437 I BGB lag.

so vorstellbar

26

Die Höhe des Schalns ergibt sich aus SS 279 I BGB i.V.m (Nr. 370e v. PLG).

* SS 286 I, 287 I BGB Der Zeitsanspruch ergibt sich aus * SS 297, 288 I BGB.

II.

Die Kondensationsfrist ergibt sich aus SS 279 I ZPO, die der verlängerten Frist aus SS 709 S.2 ZPO.

[Unterschrift Röder]

Entscheidungspunkte
sind ganz unzureichend
überzeugend.

Die Darstellung von
Tatbestand allerdings
weniger. Die Haftaufhebung
ist eine Prozedur, die
aber das Vorbringen der
Partisanen nicht verhindert,
wenn sie bereits von
einer solchen Spätzeitung
wurde. Teil oder Spätzeitung
mehr. Solche Vortrag
fehlt und, sei hinter
mit einer Parteivortrag
daraufzuklatschen" fehlt
"nicht.

Während die grüne ziemlich
feschielt aufgebaut sind,
finden Sie mit einem
ordentlichen Tatbestand ein
wechselseitig fruchtbaren Ergebnis
erreichen.

Vollbesetzend, 11 Punkte

86 12/3, 23